

# **Bildungsbeiratssatzung der Stadt Lich**

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 229), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lich in ihrer Sitzung am 13.12.2006, zuletzt geändert mit der 5. Änderungssatzung vom 28.09.2016, folgende Bildungsbeiratssatzung der Stadt Lich beschlossen:

## **§ 1**

### **Funktion und Arbeit des Bildungsbeirates**

Der Bildungsbeirat der Stadt Lich ist ein von der Stadtverordnetenversammlung eingesetztes Expertengremium zur Entwicklung bildungspolitischer Maßnahmen auf lokaler Ebene. Er besitzt keine eigene Beschluss- oder Entscheidungskompetenz, sondern ist ein Beratungsgremium von Experten/Expertinnen in Fragen der Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

Entwicklung von Handlungskonzepten und Zielorientierungen in Fragen der Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in Lich zur Beratung und Beschlussfassung in den parlamentarischen Gremien, Einleitung und Gestaltung von Maßnahmen zur Förderung des Dialoges zwischen Bildungs- und Jugendhilfeträgern auf örtlicher Ebene (Hearings, Expertenanhörungen, Foren, Fortbildungen, u. ä.) mit folgenden Zielen:

- Bündelung von vorhandenem Expertenwissen
- Entwicklung konkreter Praxisfelder und Projekte zur Vernetzung der einzelnen Bildungsbereiche (Modellprojekte) und deren Evaluation in der Praxis
- Beratung und Stützung der Projektträger durch begleitende Maßnahmen
- Entwicklung von Sponsoring- und Marketingkonzepten zur Förderung der Bildungskultur vor Ort
- Erstellung eines jährlichen Bildungsberichtes zur Information der (Fach)-Öffentlichkeit und der politischen Gremien.

## **§ 2**

### **Zusammensetzung**

Der Bildungsbeirat setzt sich wie folgt zusammen:

- 1 Vertreter/Vertreterin des Kollegiums der örtlichen Förderschule
- 1 Vertreter/Vertreterin des Kollegiums der örtlichen Grundschulen
- 1 Vertreter/Vertreterin des Kollegiums der örtlichen Gesamtschule
- 1 Vertreter/Vertreterin der örtlichen Kirchengemeinden
- 1 Vertreter/Vertreterin des Schulelternbeirates der örtlichen Förderschule
- 1 Vertreter/Vertreterin des Schulelternbeirates der örtlichen Grundschulen
- 1 Vertreter/Vertreterin des Schulelternbeirates der örtlichen Gesamtschule
- 1 Vertreter/Vertreterin des Gesamtelternbeirats der örtlichen Kindertagesstätten

- 1 Vertreter/Vertreterin der im Stadtgebiet ansässigen freien Träger sonstiger Kindergruppen
- 1 Vertreter/Vertreterin der Mitarbeiter/innen der städt. Kindertagesstätten
- 1 Vertreter/Vertreterin der Licher Vereine
- je 1 Vertreter/Vertreterin der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Parteien/Wählergruppen
- der/die Vorsitzende des Ausschusses für Sport, Kultur, Fremdenverkehr und Soziales
- 1 Vertreter/Vertreterin des Magistrats
- 1 Vertreter/Vertreterin des Seniorenbeirates
- 1 Vertreter/Vertreterin des Ausländerbeirates
- 1 Vertreter/Vertreterin der städt. Jugendpflege
- 1 Vertreter/Vertreterin der Schülerversammlung der Gesamtschule
- 1 Vertreter/Vertreterin der Kulturwerkstatt Lich
- 1 Vertreter/Vertreterin der Ev. Stiftung Arnsburg
- 1 Vertreter/Vertreterin der Musikschule Lich
- 1 Vertreter/Vertreterin der Kreisvolkshochschule
- 1 Vertreter/Vertreterin der Schülerbetreuungsvereine/Fördervereine der Licher Schulen
- 1 Vertreter/Vertreterin des Fördervereins der Stadtbibliothek Lich
- 1 Vertreter/Vertreterin des Fördervereins der Städtepartnerschaften

### **§ 3 Auswahlverfahren**

Die einzelnen in § 2 genannten Institutionen benennen für ihre Vertreter/Vertreterinnen namentlich eine(n) jeweilige(n) Stellvertreter(in) für den Bildungsbeirat vor Beginn der jeweiligen Amtsperiode. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über die Zusammensetzung des Bildungsbeirates auf der Grundlage der Nennungen der einzelnen Institutionen.

### **§ 4 Verfahren bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Bildungsbeirates**

Scheidet ein von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenes Mitglied aus dem Bildungsbeirat aus, so rückt der/die jeweilige Stellvertreter/in nach. Seitens der Institutionen ist dann jeweils eine neue Stellvertretung zu benennen.

### **§ 5 Zeitliche Dauer der Mitarbeit der Vertreter/Vertreterinnen des Bildungsbeirates**

Die Amtsperiode des Bildungsbeirates beträgt 3 Jahre. Danach erfolgt eine erneute Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung.

### **§ 6 Vorsitzende/r, stellvertretende/r Vorsitzende/r**

Der Bildungsbeirat bestimmt aus seiner Mitte jeweils für die Dauer der Amtszeit eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Beide müssen von der Stadtverordnetenversammlung bestätigt werden. Der/dem Vorsitzenden obliegt die Vertretung des Bildungsbeirates nach außen. Er/Sie ist verantwortlich für die rechtzeitige Einladung zu den Sitzungen des Bildungsbeirates sowie die Festlegung der Tagesordnung. Er/Sie erhält dabei eine möglichst umfassende Unterstützung seitens der Stadt in Form von Räumlichkeiten, Materialien, u. ä..

## **§ 7 Sitzung**

Der Bildungsbeirat tagt mindestens 3 x pro Jahr. Bei Bedarf kann er auch öfters einberufen werden. Die Sitzungen des Bildungsbeirates sind nichtöffentlich. Der Beirat hat allerdings die Möglichkeit, jederzeit Personen, die zu den von ihm diskutierten Fragestellungen fachliche Beiträge leisten können, einzuladen.

## **§ 8 Konsensprinzip**

Beiträge, Stellungnahmen, Berichte oder vorzuschlagende Maßnahmen werden nach dem Konsensprinzip erstellt bzw. durchgeführt. Dies setzt Einigung über formale oder inhaltliche Gestaltung der Aufgaben des Beirates voraus. Kommt es zu unterschiedlichen Auffassungen im Beirat, so sind diese unter Darlegung von Mehrheits- und Minderheitsmeinung darzulegen.

## **§ 9 Auflösung des Bildungsbeirates**

Der Bildungsbeirat gilt als aufgelöst, wenn

- a) mehr als 50 % seiner Mitglieder ihr Amt niederlegen und keine Nachfolger benannt werden können oder
- b) durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung, wenn diese die Aufgabe des Bildungsbeirates als erfüllt ansieht.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lich, den 18.12.2006

DER MAGISTRAT DER STADT LICH

(Siegel)

(gez. Seiboldt)  
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde am 21.12.2006 im „Amtsblatt der Stadt Lich“ öffentlich bekanntgemacht.

Lich, den 28.12.2006

DER MAGISTRAT DER STADT LICH

(Siegel)

(gez. Seiboldt)  
Bürgermeister

Folgende Änderungen traten bisher in Kraft:

1. Änderung zum 30.03.2007
2. Änderung zum 29.06.2007
3. Änderung zum 18.07.2008
4. Änderung zum 01.08.2010
5. Änderung zum 07.10.2016